

# S A T Z U N G

## Bebauungsplan Nr. 1 "Vor dem Berge"

der Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

---

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 88/2, 85/2 und 88/3

im Osten : durch die Westgrenze des Flurstückes 69

im Süden : durch die Wegeparzelle 147, 149 und die Südgrenzen des Flurstückes 100/2

im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstückes 77/1

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 3, Gemarkung Hohenrode. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

### § 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt maximal 0,4.

### § 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

### § 4

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

### § 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Hohenrode  
in seiner Sitzung am 9. November 1963.

.....  
(Gemeindedirektor)

.....  
(Ratsherr)



Die Genehmigung bekanntgemacht  
am **29.1.1965**

Der Gemeindedirektor

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten mark]*